Vortrag

über

Christian Bischof von Preußen

und den

Deutschen Orden.

Gehalten den 27. März 1885 im Alterthumsverein Insterburg

von Landgerichtsrath **Schulz**.

Druck von C. Wilhelmi in Insterburg.

Erst verhältnißmäßig spät hat sich das Dunkel gelichtet, in welches die ältere Geschichte unseres Heimathlandes eingehüllt gewesen ist. Eine sichere und zuverlässige Kenntniß von dem Leben und Treiben, von den Sitten und Gewohnheiten unserer Vorfahren ist uns noch bis zu dieser Stunde versagt.

Während bereits alle übrigen Länder, die von den Gestaden der Ostsee berührt werden, dem Christenthum erschlossen waren, während dieser Träger der Cultur bereits in dem benachbarten Polen festen Fuß gefaßt hatte und sogar in dem fernen Livland christlich-deutsches Leben und Wesen sich auszubreiten begann, führten noch die Bewohner des weiten Gebietes zwischen der Ostsee, der Weichsel und der Memel, des Landes Preußen, ein unbekanntes Dasein. Hartnäckig wahrten die Preußen ihren heimischen Glauben. Zuerst versuchte der kühne Heidenbekehrer, der Böhme Adalbert von Prag die Bekehrung; erlitt aber am St. Georgstage den 23. April 997 an der Samländischen Küste den Märtyrertod. Ihm folgte der Mönch Bruno, ein Abkömmling der dem sächsischen Kaiserhause verwandten Grafen von Querfurt, der erste deutsche Mann, der unser heimathliches Gestade als Bekehrer betrat. Aber auch er wurde am 14. Februar 1009 nebst seiner Begleitung von den Heiden gefangen und enthauptet. Länger als ein Jahrhundert schweigt die Geschichte von weiteren Bekehrungsversuchen.[1] Erst im Jahre 1140 hören wir, daß ein Bischof Heinrich von Mähren von Papst Innocenz II. die Erlaubniß erbittet und erhält, seine eigene ihm von Gott anvertraute Herde, wie der Pabst sich ausdrückt, auf einige Zeit zu verlassen und den Heiden in Preußen das Evangelium zu predigen. Der gute Bischof nahm auch, wie der Chronist berichtet, von dem Altar des heil. Petrus in Rom das Kreuz, stieg zu Roß mit seinen Begleitern gegen die heidnischen Preußen, um unter ihnen den Glauben der heiligen Dreieinigkeit zu verbreiten, und begab sich 1141 nach dem Preußenlande. Der Bekehrungsversuch ist indessen so erfolglos gewesen, daß derselbe Chronist weiter ausspricht, es sei besser davon zu schweigen und sich nur über des Bischofs Rückkehr zu freuen.[2]

Ebenso vergeblich wie diese friedlichen Bemühungen sind auch die kriegerischen Versuche gewesen. Gleichzeitig und in Verbindung mit den ersteren haben fast alle polnischen Fürsten ihr Schwert an den Preußen versucht. Es sind zwar hiebei hin und wieder einige Erfolge erzielt; eine dauernde Unterwerfung ist aber nicht erreicht. Nur das zwischen der Weichsel, Ossa und Drewenz belegene sogenannte Culmer Land ist bei diesen kriegerischen Unternehmungen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu Polen getreten. Wenigstens herrscht unter allen Schriftstellern darin Uebereinstimmung, daß dieser Theil des Landes Preußen in Folge der Eroberung unter Polnischer Oberhoheit gestanden hat.[3]

Nach einer fast 50jährigen Unterbrechung begann in Preußen zuerst das Licht des Evangeliums zu leuchten. Aus einer Bulle des Papstes Innocenz III. vom 26. October 1206 erfahren wir, daß Mönche aus dem Cistercienserkloster Lesno im heutigen Großherzogthum Posen in die Hände der heidnischen Preußen gefallen waren. Der Abt des Klosters, Gott-

---

[1] Lohmeyer Geschichte von Ost- und Westpreußen. S. 19 u. 23. Treitschke. Historisch-politische Aufsätze Bd. 2. S. 11.

[2] Philippi. Preußisches Urkundenbuch. S. 1. u. 2.

[3] Altpreußische Monatsschrift. Bd. 9 S. 550. Lohmeyer a. a. O. S. 24 und 55. Watterich. Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. S. 12 u. 9.

fried, machte sich zu ihrer Befreiung auf. Er erreichte nicht bloß den Hauptzweck, sondern er wurde auch von dem Fürsten des Landes (die Gegend um Christburg), der die Gefangenen freiwillig heraus gab, so freundlich aufgenommen, daß er jene Gegend „reif für die Ernte hielt". Mit päpstlicher Ermächtigung überschritt Gottfried die Weichsel, welche „die Heiden und Christen trennt", und begann seine Thätigkeit. Es gelang ihm auch bald mehrere Edele und darunter auch zwei Brüder, die bei der Taufe die alttestamentlichen Namen Phalet und Sodrech empfingen, für das Christenthum zu gewinnen. Ein Weiteres über die Thätigkeit Gottfrieds ist uns nicht überliefert.[4]

Da tritt ein Jahr darauf 1209 zuerst der Mann auf, der berufen war, in unserem Heimathlande das Christenthum bleibend zu begründen und dessen Schicksale auf viele Jahrhunderte zu bestimmen. Dieser Mann war Christian, (ebenfalls) ein Mönch des Cistercienser Ordens. Eine nicht eben selten sich äußernde Laune des Schicksals hat es gefügt, daß während unsere Nachrichten über die Thätigkeit dieses denkwürdigen Mannes so reich sind, sie uns doch die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, woher er gekommen ist. Voigt freilich in seiner Geschichte Preußens läßt ihn ohne weiteres zu Freienwalde in Pommern geboren sein und alle Welt nennt ihn Christian von Oliva, kennt ihn fast nur unter diesem Namen und nimmt an, daß er aus diesem Kloster hervorgegangen. Allein die neueren Forschungen machen es höchst wahrscheinlich, daß Christian gleich seinem unmittelbaren Vorgänger Gottfried von Lesno einem großpolnischen Kloster des Cistercienser Ordens angehört hat und eher ein Pole als ein Deutscher gewesen.[5] Mag dieser Mann nun ein Deuscher oder ein Pole gewesen sein, so viel steht nach dem Zeugnisse aller Schriftsteller fest, daß um diese Zeit schwerlich irgend Jemand mehr als Christian alle die Eigenschaften in sich vereinigt hat, die zur Bekehrung unserer Heimath erforderlich waren.

Der Chronist Lucas David bezeugt ihn in seiner Jugend schon als einen solchen „der durch Gottes Gnaden und seinen Fleiß in den Schulen zugenommen und ein gelahrter Geselle geworden." In Begleitung von einigen anderen Brüdern seines Ordens ging auch er über die Weichsel zunächst in das Culmer Land, in welchem das Christenthum aus den früheren Bekehrungsversuchen wohl schon etwas, wenigstens in seiner äußeren Gestalt, bekannt geworden war. Die Bemühungen Christians sind auch bald durch manchen glücklichen Erfolg belohnt worden. Wie wir aus einen Schreiben des Papstes ersehen, waren schon im Jahre 1210 „mehrere Edele und Andere aus dem Volke" durch Christians friedliches Glaubenswerk zum neuen Glauben bekehrt und hatten die Taufe empfangen.[6] In den folgenden Jahren konnte Christian noch bedeutendere Erfolge seines Eifers verzeichnen. Zwei preußische Stammhäupter Swawabuno und Warpoda mit Namen traten mit ihren Angehörigen zum Christenthum über. Christian eilte mit ihnen nach Rom und hier wurden sie vom Papste feierlich getauft. Der erstere erhielt den Namen Paul, der andere Philipp. Was aber besonders wichtig war, beide Edle schenkten Christian einen nicht unbedeutenden Landbesitz zum vollen Eigenthum. In 2 päpstlichen Bullen, durch welche diese Schenkungen bestätigt werden, wird der Erstere Terra Luboviae (die Gegend des heutigen Löbau) der Andere Terra de Lansania (in der Gegend des heutigen Neidenburger Kreises) genannt.[7] Dieser Landbesitz muß ein bedeutender und so groß gewesen sein, daß damit für den Unterhalt Christians gesorgt und es angebracht schien, in Preußen einen Bischof einzusetzen. Innocenz III. säumte auch nicht damit. Christian wurde von ihm 1215 zu Rom als erster preußischer Bischof eingesetzt und geweiht.[8]

Als Christian aber als Bischof nach Preußen zurückkehrte, fand er, daß in der Gesinnung des

---

[4] Lohmeyer u. Watterich a. a. O. Voigt. Geschichte Preußens. Bd. 1. S. 428.

[5] Voigt Bd. 1. S. 430. Watterich. S. 5. Lohmeyer S. 47. Altprß. Monatschrift Bd. 9. S. 632.

[6] Philippi S. 4 Altprß. Monatsschrift Bd. 10 S. 616.

[7] Voigt. Bd 1 S. 441. Philippi S. 7. Lohmeyer S. 47.

[8] Voigt. Lohmeyer a. a. O. Altprß. Monatsschrift Bd. 10. S. 617.

Volkes eine bedeutende Aenderung eingetreten war. Der schnelle Fortschritt der Bekehrung, die durch die Erinnerung der Kämpfe früherer Zeit mit den polnischen Fürsten erweckte Furcht, mit dem väterlichen Glauben auch die so lange bewahrte Freiheit durch die Polen zu verlieren, oder der Umstand vielleicht, daß man in dem Bischofe, in dem Herrn über zwei Landgebiete, jetzt einen ganz andern Herrn wahrnahm, als man ihn bisher in dem armen bescheidenen Mönch gefunden hatte; alles dies mag zusammen gewirkt haben: die noch unbekehrten Preußen sahen ihn nach seiner Rückkehr aus Rom als ihren Feind und Widersacher an. Sie erhoben sich im Jahre 1216 gegen die Neuerungen und fielen nicht blos mit großen Verwüstungen in die Gebiete ihrer christlich gewordenen Landsleute von Löbau und von Culmerland ein, sondern drangen auch weit in Masovien und Cujavien vor. Der Herzog Konrad von Masovien war außer Stande sein Land zu beschützen und Christian Hülfe zu leisten. Christian faßte nun den Plan, die Verkündung einer Kreuzfahrt nach Preußen bei dem Papste zu beantragen. Ging der Papst hierauf ein, so kam eine Schutzmacht ins Land, die, nur durch die höheren Beweggründe des reinen Interesses für die Sache des Glaubens geleitet, zur Hülfe ausreichte und zugleich die beste Bürgschaft für die Sicherheit und die Freiheit des Volkes sowohl als auch für sein und der Kirche Ansehn gewährte.[9] Auf die Vorstellungen Christians erließ der Papst Honorius III. mehrere Bullen im Jahre 1217, inhalts deren Christian die Ermächtigung erhielt, Theilnehmende aus den Nachbarländern, welche die Neubekehrten gegen die Wuth der Heiden schützen wollten, mit dem Kreuz zu bezeichnen.[10] Dieser Sturm scheint indeß schnell vorübergegangen und wieder einige Ruhe eingetreten zu sein. Die friedlichen Bekehrungsversuche Christians müssen wieder von Erfolg gewesen sein und die Zahl der Neubekehrten sich vermehrt haben. Wir ersehen dies aus einer Bulle desselben Papstes aus dem Jahre 1218, inhalts deren der Papst sich äußert, daß die Ernte des Samens, den der Bischof ausgestreut, schon überall hie und da zur Frucht reife, und es nöthig sei, die Zahl der Arbeiter zu vermehren. Der Papst ertheilte deshalb dem Bischof die Ermächtigung, nach Bedürfniß „in jenen Gegenden" Kathedral-Kirchen zu errichten und Bischöfe zu wählen und zu weihen.[11] Aber vom Jahre 1218 und in den nächstfolgenden Jahren wiederholten die nicht bekehrten Preußen ihre feindlichen und ihre verwüstenden Einfälle ins Culmerland und in Masovien. Der Herzog Konrad war nicht im Stande diesen wüthenden Angriffen Widerstand zu leisten, er erkaufte vielmehr den Rückzug der Preußen durch Geschenke. Zuletzt war seine Hülfelosigkeit so groß geworden, daß wie der Chronist erzählt, er einstmals als die raublustigen Preußen sein Land überzogen hatten, die reichsten und vornehmsten Großen des Landes sammt ihren Frauen zu einem Gastmahl einlud und ihnen während sie am Tische saßen ihre abgelegten Kleider und Pferde wegnehmen ließ um sie als Tributgeschenke den Preußen überliefern zu lassen.[12] Zwar erließ der Papst auf die Bitten Christians wiederholt Bullen mit der Aufforderung zur Kreuzfahrt wider die Preußen, und es fanden sich auch einzelne Schaaren von Kreuzfahrern ein; einen dauernden Erfolg erzielten sie jedoch nicht. Den meisten Kreuzfahrern und besonders den polnischen Fürsten war es weniger um die Verbreitung des wahren Glaubens, als um eigennützige Absichten, um die Unterjochung und Eroberung des Landes für sich zu thun. Dies wollten weder der Papst noch der Bischof zulassen. Wiederholt erließ der Papst ohne Zweifel auf Veranlassung Christians äußerst streng gehaltene Bullen, in denen den Kreuzfahrern verboten wird, sich irgend eine Herrschaft in Preußen zu gründen, oder darin eigenmächtig über Etwas was nicht ihnen, sondern dem Herrn Jesu Christo gehöre zu verfügen, und überhaupt wider den Willen des Bischofs Preußen zu betreten.[13] Neben dem kirchlichen Zweck der Verbreitung des

[9] Voigt Bd. 1 S. 442. Watterich S. 15.
[10] Philippi S. 11.

[11] Voigt Bd. 1 S. 444. Watterich S. 22. Philippi S. 14.
[12] Voigt Bd. 1 S. 446.
[13] Philippi S. 14 flgde. Watterich S. 24.

Christenthums haben die päpstlichen Schreiben auch eine hohe politische Bedeutung. Der Papst spricht damit ganz unzweideutig aus, daß sowohl das bereits bekehrte, als auch das noch zu bekehrende Preußen von keinem fremden Fürsten sollte erobert und besessen und darin von keiner andern Macht als dem apostolischen Stuhle etwas sollte verfügt werden dürfen. Die Curie beansprucht damit das Eigenthum dieses Landes für sich im Namen Jesu Christi als des wahren Herrn. Wie im deutschen Reiche viele Länder Bischöfe und Erzbischöfe hatten, so sollte auch Preußen ein geistliches Fürstenthum werden. Wir dürfen uns über eine solche Auffassung von dem Rechte an fremdem Eigenthum nicht wundern. Die römische Curie hat von je her das Heidenland als eine Stätte der Bekehrung in ihren besondern Schutz genommen, nach jenem nothwendigen Rechte, das von den Culturvölkern aller Zeiten bis auf die Gegenwart wider die Barbaren behauptet wird, und welches damals nach dem Glauben der gesammten Christenheit unzweifelhaft und unangefochten dem römischen Stuhle zustand.[14] Unser Bischof war nicht der Mann es zu versäumen, von dieser Auffassung des päpstlichen Stuhles auch für sich den praktischen Gebrauch zu machen. Sein späteres Auftreten beweist es, daß er sich nicht nur als kirchlicher Oberhirte, sondern auch als weltlicher Herr von Preußen betrachtete. Er mochte sich hiezu um so mehr für berechtigt halten, als diese päpstliche Auffassung bereits in dem benachbarten Livland praktisch zur Ausführung gelangt war, indem dieses Land als Eigenthum des päpstlichen Stuhles unter der Oberhoheit des Bischofs von Riga von dem Orden der Schwertbrüder als Vasall besessen wurde.[15]

Inzwischen erzielte Christian auch noch weitere materielle Erfolge. Im Jahre 1220 verlieh Herzog Konrad von Masovien in dem Vertrag zu Lonyz (einem Ort unweit Thorn) dem Bischof Christian einen Theil des Culmerlandes, nämlich 23 besonders genannte Burgplätze und hierunter auch die Burg Culm sammt ihren Dörfern und Zubehörungen und außerdem noch 100 andere Dörfer und Landbesitzungen zum völlig freien Gebrauch, und wie es in der Urkunde heißt „cum jure ducali". Der Bischof Gethko von Plock, zu dessen bischöflichen Sprengel das Culmerland damals gehörte, trat ihm sämmtliche ihm gehörigen Besitzungen daselbst ab, leistete Verzicht auf seine bischhöflichen Rechte darin und übertrug sie auf Christian. Ueber die Bedeutung und Tragweite dieses Vertrages ist zwischen den deutschen und polnischen Historikern viel gestritten. Der Streit dreht sich darum, ob Christian dadurch in dem ihm verliehenen Grundbesitz freier, unabhängiger Landesherr geworden ist. Nämlich um die Interpretation des Ausdruckes „cum jure ducali". Im Allgemeinen bedeutet jus ducale nach dem mittelalterlichen Staatsrecht so viel als Dominium, Landesherrschaft, Landeshoheit, und so fassen auch den hier gebrauchten Ausdruck die deutschen Geschichtsschreiber dahin auf, daß Christian in diesem ihm verliehenen Gebietstheile vom Lande Culm frei von jeder Lehnsherrlichkeit des Herzogs und unabhängiger Landesfürst geworden ist. Die polnischen Historiker führen dagegen aus, daß nach polnischem Rechte dieser Ausdruck nur die Gesammtheit der landesherrlichen Nutzungsrechte bedeute und daß in vielen polnischen Urkunden jener Zeit, in denen von polnischen Fürsten Privilegien ertheilt werden, unter dieser Beziehung lediglich diese Nutzungsrechte verliehen seien, ohne daß die damit Bedachten von der Oberlehnsherrlicheit der polnischen Fürsten befreit worden wären.[16] Vom rein rechtlichen Standpunkt aus muß jede Willenserklärung im Zweifel nach dem Sprachgebrauch und dem Sinne des Erklärenden gedeutet werden, und von diesem Grundsatze ausgehend kann ich nicht umhin, die polnische Auffassung für die richtige zu halten und nur annehmen, daß Christian durch diese Verleihungen nur freier Grundbesitzer unter polnischer Oberhoheit geworden ist.[17] Dem Beispiele des Herzogs Konrad und des Bischof von Plock folgten im Jahre 1223

[14] Treitschke a. a. O. S. 12.
[15] Voigt Bd. 2 S. 227. Watterich S. 24.

[16] Philippi. S. 27. Voigt. Bd. 1 S. 450 u. 452. Watterich. S. 29. Röpell. Geschichte Polens Bd. 1 S. 431.
[17] Ebenso Lohmeyer S. 55.

noch andere Fürsten und Edele. Christian erhielt von diesen bedeutende Güter in den jetzigen Kreisen Thorn, Graudenz und Culm zum Geschenk und erkaufte außerdem auch für 90 Mark Silber das Gut Radzin, das spätere Rheden.[18]

Nach wie vor wiederholten während dieser Zeit die heidnischen Preußen ihre Einfälle und verwüsteten das Land. Im Jahre 1226 ist es zuletzt in Masovien so arg gewesen, daß dem Herzog von allen seinen Burgen und Befestigungen nur noch die feste Burg Plock an der Weichsel zum sicheren Aufenthalt übrig blieb. So viel wurde nun dem Bischof und dem Herzog klar, daß in der wiederholten Herbeiführung von Kreuzheeren kein dauerndes Heil und keine sichere Ruhe zu erwarten sei, daß vielmehr vor Allem eine ständige Wehrkraft, die in jedem Augenblick zur Vertheidigung und zum Angriff bereit wäre, geschaffen und an die gefährdete Grenze gesetzt werden müsse.[19]

So betritt denn der deutsche Orden den Boden unserer Heimath. Askon oder Ptolomais, die im fernen Morgenlande an der sonnigen Küste Syriens belegene Felsenfeste ist der Geburtsort[20] des deutschen Ordens, der von dem Geschicke berufen war einen deutschen Staat an den Gestaden des baltischen Meeres zu gründen. Aus bescheidenen Anfängen hervorgegangen war das Ansehen des deutschen Ordens in seiner Zeit durch die Tüchtigkeit seines damaligen Hochmeisters Herrmann v. Salza ein sehr bedeutndes geworden. Es war gerade in den Tagen Hermanns v. Salza, daß der große Streit zwischen Staat und Kirche, der die Geschichte der christlichen Welt von Anfang an bis heute durchzieht, zwischen den Repräsentanten dieser Mächte, dem Kaiser Friedrich II. und dem Papst Gregor IX., den höchsten Grad der Erbitterung erreicht hatte. Der kluge überlegene Kopf Herrmanns verstand es, sich zwischen diesen streitenden Mächten hindurch zu winden und beide für seines Ordens Größe zu benutzen. Ein Deutscher im besten Sinne des Wortes war und blieb Hermann, ein entschiedener Anhänger, treuer Berather und fast immer auch der persönliche Begleiter des Kaisers. So unantastbar war jedoch die Lauterkeit seines Charakters und so umsichtig, klug und überlegt sein Thun, daß er auch in Rom stets eine durchaus angenehme Person war. Der besonnene, maßvolle Mann war der gesuchte und glückliche Vermittler in den Kämpfen der Weltmächte. In dieser eigenthümlich günstigen Stellung hat er es auch nicht unterlassen, zugleich das Wohl seines Ordens nach allen Kräften zu fördern und jede sich darbietende Gelegenheit aufs Beste auszunutzen.[21] An diesen Mann wandte sich sich der Herzog Konrad um Hülfe.

Welche Anerbietungen und Mittheilungen der Herzog Hermann v. Salza gemacht hat, wir wissen es heute nicht mehr. Hermann wandte sich nicht an den Papst, sondern an den Kaiser, theilte demselben mit, daß Herzog Konrad dem deutschen Orden das Culmerland und das Löbau'sche Gebiet angeboten habe, und bat ihn, nicht allein diese Schenkungen zu genehmigen, sondern dem deutschen Orden auch das Land Preußen zu schenken. Kaiser Friedrich II. in dessen Augen nicht bloß das heidnische, herrenlose Preußen zur freien Verfügung des Kaiser stand, sondern auch Polen noch immer als ein Reichslehn galt, ging mit Freuden auf diese Bitte ein und bestätigte im März 1226 dem Hochmeister und seinem Orden die Schenkung Konrads, und verlieh ihm auch alle seine etwaigen Eroberungen in Preußen mit allen Freiheiten und Hoheitsrechten nur mit der Einschränkung, daß diese Gebiete ein Glied des römisch-deutschen Reiches sein sollten.[22] Diese Heranziehung der kaiserlichen Autorität macht es zweifellos, daß der Hochmeister von vorn herein gewillt war, Preußen nicht für eine fremde Macht, sondern für den deutschen Orden zu erobern und in Preußen ein deutsches, zum römisch-deutschen Reiche gehöriges Fürstenthum zu gründen. —

[18] Philippi S. 34. Voigt Bd. 1 S. 455.

[19] Voigt Bd. 1 S. 457 469 471. Lohmeyer S. 51. Watterich S. 34.

[20] Gegründet im März 1198, vom Papste bestätigt im Februar 1199.

[21] Lohmeyer S. 53. Treitschke S. 7. Heidelberger Verträge Bd. 12 S. 348.

[22] Lohmeyer S. 56. Watterich S. 52 fgld. Philippi S. 41.

Damit war von vorn herein der Gegensatz gegeben, in welchen der Orden und unser Bischof Christian zu einander treten sollten. —

Es dauerte indessen noch mehrere Jahre bis der Orden thatsächlich an die Eroberung von Preußen herantrat. Während dieser Zeit fanden zwischen den betheiligten Parteien dem Orden, dem Bischof und dem Herzog nur diplomatische Verhandlungen statt. So erschien im Frühjahr 1228 eine Schaar Ordensritter, an ihrer Spitze der Comthur Philipp von Halle, an der Weichsel, um durch eigene Anschauung Kenntniß von der Lage der Dinge zu nehmen und an Ort und Stelle zu unterhandeln. Zu Beze, in dem Gebiet zu Krakau, übertrug Herzog Konrad in einer sehr allgemein gehaltenen Urkunde das Land Culm mit allem Zubehör zum immerwährenden freien Eigenthum dem Orden, ohne daß darin des Bischofs und dessen weltlicher und geistlicher Rechte, wie dieselbe ihm durch den Vertrag von Lonyz verbrieft waren, irgend eine Erwähnung geschieht.[23] Zweifellos enthielt diese Schenkung ein grobe Beeinträchtigung dieser Rechte. Die Gesandten des Ordens mochten aus der eigenen Anschauung an Ort und Stelle über die Sachlage unterrichtte worden sein und eingesehn haben, daß außer dem Herzog auch noch der Bischof Christian in dieser Angelegenheit ein gewichtiges Wort mitzusprechen habe. Sie suchten denselben auf und fanden ihn in einen Kloster Mogila bei Krakau. Die hier gepflogenen Verhandlungen hatten indeß nicht den von den Ordensgesandten gewünschten Erfolg, sie erreichten nur daß Christian in einer Urkunde vom 3. Mai 1228 dem Orden den ihm bisher zustehenden Zehnten in allen denjenigen Gütern des Culmischen Landes überließ, welche — wie der Bischof seine Rechte ausdrücklich wahrend hervorhebt — der Herzog dem Orden vorbehaltlich seiner Rechte und ohne deren Schmälerung hätte übertragen können, d. h. also in denjenigen Gütern welche nicht auf Grund des Vertrages von Lonyz bereits dem Bischof selbst gehörten.[24]

Diese Verhandlungen entsprachen in keinem Falle den Absichten des Hochmeisters. Es ruhten die Verhandlungen wieder 2 Jahre. Erst im Jahre 1230 schickte er eine neue Ordensgesandtschaft nach dem Norden ab. Nunmehr begannen erst die eigentlichen Unterhandlungen. Sie führten zum Abschlusse von Verträgen, welche wegen ihrer Bedeutung für die nunmehr folgenden Ereignisse von den Geschichtschreibern die verschiedenste Deutung erfahren haben. Bis zur Stunde stehen sich in dieser Beziehung Deutsche, Clerikale und Polen schroff gegenüber. Die Clerikalen behaupten, daß der Bischof von dem Orden und dem Herzog, die Polen, daß der Herzog von dem Orden und dem Bischof hintergangen und betrogen sei. Die Deutschen behaupten, daß der Orden ganz ehrlich und reell zu Werke gegangen sei.[25] Es mag für diesen Vortrag dahingestellt bleiben, wer der Betrüger und wer der Betrogene gewesen ist; fest steht es, daß der Orden nur allein den Vortheil gehabt hat, und daß der Bischof wenigstens sein Opfer geworden ist.

Wir haben es mit Urkunden zu thun, inhalts deren einerseits der Bischof und der Orden und andererseits der Herzog und der Orden mit einander Verhandlungen gepflogen haben. In der einen ganz kurz gefaßten Urkunde der ersten Klasse verleiht Christian zu Leßlau dem deutschen Orden „zur Vertheidigung der schwer bedrängten Kirche" alle seine ihm von Herzog Conrad und dem Bischof von Plock geschenkten so wie auch von ihm gekauften Besitzungen im Culmer Land zum Eigenthum unter der Bedingung daß die Ordensritter zu jeder Zeit bereit sein sollten für ihn und seine Nachfolger gegen die Heiden zu kämpfen, und behält sich darin nur 200 Hufen und 5 Höfe, jeder Hof mit 5 Hufen, sowie von dem übrigen Lande von jeder deutschen Hufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen und von jeder slavischen Hufe 1 Scheffel Weizen vor.[25b] Ganz anders dagegen lautet die zweite von demselben Orte datirte Urkunde. Inhalts derselben bezeugen zwei polnische

23 Pilippi S. 47. Lohmeyer S. 59.

24 Philippi S. 48. Lohmeyer S. 50. Watterich S. 54. Altprß. Monatsschrift Bd. 10 S. 625 flgde

25 Altprß. Monatsschrift Bd. 10 S. 610.

25b. Eine deutsche Hufe enthielt 30, ein slavische 15 Morgen.

Cistercienser Aebte, unter welchen Bedingungen der Bischof Christian seine Besitzungen im Culmer Land dem Orte überlassen habe. Danach aber soll der Orden sich verpflichtet haben, außer den in der ersten Urkunde enthaltenen Bedingungen, an den von dem Bischofe im Culmer Land vergebenen Lehen und Lehnsverhältnissen nichts zu ändern, vielmehr die bischöflichen Vasallen in ihrem bisherigen Verhältniß zum Bischof zu belassen, ohne dessen Zustimmung darin keine Lehen auszugeben, die heidnischen Preußen dem Bisthum zu unterwerfen, bei den Heereszügen dem bischöflichen Banner den Vorrang zu gestatten, endlich auch den Bischof auf den Ordensgütern als Herrn und Bischof zu empfangen. Wir ersehen aus dieser Urkunde, daß der Bischof mit diesen Bedingungen eine eigene geistliche Oberherrschaft, ein geistliches Fürstenthum gleich den deutschen Bischöfen in Culm und in Preußen erzielen wollte, zu dessen Aufbau und Erhaltung ihm das Schwert des Ordens als Mittel und als Stütze dienen sollte.[26]

Wenn gleich nach dieser Urkunde die Rechte, die dem Bischof darin vorbehalten sind, sehr umfangreich sind, so wird von den neuesten Erklärern derselben mit Recht angenommen, daß der Orden dadurch nicht in ein Vasallitätsverhältniß zu dem Bischof, wie die clerikalen Schriftsteller es behaupten, getreten ist.[27] Indeß war der Orden Herr der ihm von Christian im Culmer Lande abgetretenen Güter nur in dem Umfange geworden, wie sie der Bischof selbst besessen hatte, d. h. in dem Abhängigkeitsverhältniß zu dem Herzog von Masovien. In diese Abhängigkeit wollte der Orden nicht eintreten. Es galt daher die Anerkennung der vollen Unabhängigkeit dieser Erwerbungen von Polen auch bei den Polen selbst durchzusetzen. Dies gelang ihm auch. Die Noth der letzteren und des Herzogs war inzwischen immer höher gestiegen. Die von den Preußen verbrannten Dörfer und Städte zählten nach Tausenden, die erschlagenen und weggeschleppten Menschen nach Zehntausenden, erzählt der Chronist. In diesem Drange der Noth mochte der Herzog sich wohl überzeugen, daß er ohne die energische Hülfe des Ordens sein eigenes Land nicht mehr schützen könnte. Um diese Hülfe endlich zu erlangen, überließ er zwei Monate nach den mit Christian gepflogenen Verhandlungen das ganze Culmerland nebst allem Zubehör dem Orden ohne allen Vorbehalt zum ewigen Eigenthum, und zwar in Ausdrücken, aus welchen der Orden sehr wohl eine Entlassung und Lösung des Culmerlandes aus dem Verbande des polnischen Reiches herauslesen konnte.[28]

So zufriedenstellend für den Orden die Verhandlungen mit dem Herzog waren, so wenig war dies mit dem Bischof der Fall. Die von diesem gestellten und nach der längeren Urkunde von dem Orden auch angenommenen[29a]. Bedingungen standen mit den dem Orden durch päpstliche Gesetze ertheilten Privilegien, inhalts deren er von jeder bischöflichen Gewalt unabhängig war, keinen Bischofszehnten zu entrichten brauchte, ihm die freie Besetzung der Kirche mit Priestern, die er wollte, zustand, besonders aber mit der von vornherein gefaßten Absicht der Erwerbung Preußens für sich, in vollem Widerspruch. Nach mehrfachen Unterhandlungen kam indessen auch hier im Jahre 1231 eine andere Einigung zu Stande. In zwei im Kloster Rubenichit in Oberösterreich ausgestellten Urkunden erweiterte Christian seine Zugeständnisse an den Orden.[29] In der einen übertrug er demselben alle vom Bischof von Plock im Culmerlande erhaltenen geistlichen Rechte, nämlich den Bischofszehnten und die freie Besetzung der Kirchen mit Geistlichen, und behielt sich darin nur die bischöfliche Gerichtsbarkeit vor. Auch überließ er ihm ferner die ganze ihm vom Herzog Konrad gewordene Schenkung im Culmerland mit allen Rechten des eigethümlichen Besitzes, sowie das erkaufte Gut Radzim. Außer der Uebertragung des Zehnten und der Kirchenbesetzung wiederholt Christian also in dieser

[26] Philippi S. 53 u. 54. Voigt Bd. 2 S. 201. Watterich S. 68 flgde.

[27] Altprß. Monatsschrift Bd. 10 S. 632.

[28] Philippi S. 55. Lohmeyer S. 61. Watterich S. 83 flgde.

[29a]. In der Urkunde heißt es nochmals fratres domus theutonicae promiserunt. Die Echtheit der Urkunde steht fest. Altprß. Monatsschrift Bd. 40 S. 632.

[29] Altprß. Monatsschrift Bd 10 S. 649.

Urkunde im wesentlichen seine in der oben erwähnten kürzeren Urkunde von Leßlau ausgesprochene Cession. Die zweite Urkunde behandelt die Abmachungen wegen Preußens. In dieser tritt Christian dem Orden von Allem, was er von Rechts wegen und durch die Gnade des apostolischen Stuhles bereits dort besäße oder noch erwerben würde, den dritten Theil mit allen Rechten, mit Zehnten und Patronatsrecht gleichfalls zum Eigenthum ab und behält sich auch hier nur die bischöfliche Gerichtsbarkeit vor.[30] Auch von diesen Urkunden wird von den clericalen Schriftstellern behauptet, daß der Bischof darin seine beanspruchte Oberlehnsherrlichleit dem Orden gegenüber nicht aufgegeben habe.[31] Diese Auffassung erscheint unrichtig. Christian befand sich damals genau in derselben Lage wie der Herzog Konrad. Nicht allein seine Stellung als Bischof und sein Bekehrungswerk, sondern auch seine weltlichen Besitzungen waren durch die Einfälle der Preußen gefährdet. Das ganze Culmerland war in ihren Händen, nur tief in den Wäldern versteckt mochten einzelne Bekenner des christlichen Glaubens sich kümmerlich halten und noch schlimmer sah es, wie wir aus den in dieser Zeit häufig widerhallenden Klagen in päpstlichen Bullen ersehen, in dem bisher bekehrten Preußen, in Pomesanien, aus.[32] Der Bischof war es daher, der die Hülfe des Ordens brauchte, um seine Stellung zu erhalten. Nicht er, sondern der Orden war es, der unter den obwaltenden Umständen allein berechtigt war, die Bedingungen zu stellen, unter denen er es übernehmen wollte, Preußen für das Christenthum zu erobern. Zu den Bedingungen unter denen er dies allein thun wollte, gehörte vor allem, wie wir gesehen haben, daß er die Eroberungen und Erwerbungen als weltliches, freies, keiner bischöflichen Oberherrschaft unterworfenes Besitzthum besitzen und sich erhalten wollte. Wenn nun zwei Parteien, die auf einem so entgegengesetzten Standpunkt wie hier stehen, sich miteinander in Unterhandlungen einlassen und schließlich vergleichen, so kann man wohl mit Recht erwarten, daß die Kernpunkte des Streites erörtert und geregelt werden müssen. Wenn also irgendwo, so wäre in dem Uebereinkommen zu Rubenichit der Ort gewesen, an dem die Stellung der streitenden Parteien zu einander — die beanspruchte Oberlehnsherrlichkeit des Bischof und die verneinte Vasallität des Ordens — definitiv und klar festgesetzt werden mußte. Daß beide Theile aber auch in der That gewillt gewesen sind, durch dieses Abkommen von Rubenichit alle Differenzen auszugleichen, spricht der Bischof selbst in einer dieser Urkunden mit den Worten aus, daß „nun aller Streit ein Ende haben solle" (amoto omni malo ingenio). Auch nicht mit einer Silbe ist nun in den beiden Urkunden dieses Hauptpunktes in den Differenzen der Absichten beider Theile gedacht. Im Gegentheil der Bischof, der gewiß doch alle Veranlassung hatte, in seiner bedrängten Lage so günstige Bedingungen als möglich zu erzielen und diese in seiner eigenen Erklärung urkundlich zu machen, behält sich im Culmerland und innerhalb der ihm gehörigen Besitzungen in Preußen nur die bischöfliche Gerichtsbarkeit vor und selbst diese in dem ersten Gebiet nicht einmal vollständig, sondern tritt davon noch das Zehnt- und Patronatsrecht, sowie die kirchliche Stellenbesetzung dem Orden ab. Dies scheint mir Beweis genug, daß in diesen Verhandlungen, mit denen die Unterhandlungen des Bischofs mit dem Orden überhaupt abschließen, der erstere die bisher beanspruchte weltliche Oberherrschaft dem letzteren gegenüber völlig aufgegeben hat, selbst wenn man annehmen wollte, daß der Orden durch die längere Urkunde von Leßlau in ein der Vasallität sehr ähnelndes Verhältniß zu Christian getreten sei.

Hierzu kommt noch, daß die Berechtigung des Bischofs zu dem Anspruche der Oberlehnsherrlichkeit überhaupt sehr fraglich erscheint. In Bezug auf das Culmerland konnte er sowohl als der Orden sein Recht nur aus den Schenkungen und Verleihungen des Herzog Konrad herleiten. Daß dieses Recht dem Bischof von dem Herzog nicht übertragen ist, ist früher erörtert. Aus diesen Verleihungen konnte der Bischof es auch nicht dem Orden gegenüber

[30] Philippi S. 63 u 64. Altprß. Monatsschrift a. a. O. S. 647

[31] Watterich S. 86.

[32] Pilippi S. 61. 63. 64.

beanspruchen. Im Gegentheil haben wir gesehen, daß der Herzog Konrad dieses Land dem Orden mit allen Hoheitsrechten durch die Verleihung vom Jahre 1230 überlassen hat. Bei der Ausstellung dieser Urkunde hat Christian sogar als Zeuge fungirt. Zwar behaupten die clericalen Schriftsteller, daß die Unterschrift Christians gefälscht sei. Sie sind jedoch den Beweis hierfür schuldig geblieben.[33]

In Bezug auf Preußen können hier nur in Betracht kommen die Landschenkungen seitens einzelner preußischer Edelen und die päpstlichen Bullen, inhalts deren der Papst diese Schenkungen bestätigt und das heidnische Preußen als Eigenthum Jesu Christi unter den Schutz des päpstlichen Stuhles gestellt und Jedermann verboten hat dasselbe ohne Christians Erlaubniß zu betreten oder zu erobern. Eine Landesherrlichkeit Christians kann hieraus sicherlich nicht hergeleitet werden. Es kann daraus nur gefolgert werden, daß er neben seiner Stellung als Bischof von Preußen dadurch ein recht bedeutender, freier Grundbesitzer in Preußen geworden ist, so frei wie es nur ein preußischer Grundbesitzer in seinem Gaue sein konnte, jedenfalls unabhängig von jedem fremden Fürsten. Hierauf allein stützen sich auch nicht die eifrigsten Verfechter der bischöflichen Sache; sie behaupten vielmehr kurz und bündig, daß der Papst wirklich eine Urkunde ausgestellt habe, in welcher Christian förmlich und feierlich als Herr von Preußen ernannt und bestätigt worden ist. Die Existenz einer solchen Urkunde ist bis zur Stunde nicht bekannt geworden. Sie meinen aber, daß dieselbe verloren gegangen und uns deshalb nicht überliefert sei.[34] Sie begründen ihre Existenz daraus, daß Christian in einer der beiden bereits erwähnten Urkunden vom Jahre 1231, in welcher er dem Orden den dritten Theil seiner Besitzungen in Preußen überträgt, ausdrücklich erklärt habe, „daß ganz Preußen ihm durch rechtmäßige und gnädige Verleihung des apostolischen Stuhles gehöre“, und daß der Orden die Schenkung mit dieser Erklärung angenommen, dieser Erklärung also als richtig zugestimmt habe.[35] Ganz abgesehen davon, daß die Worte „In terris Pruziae, quae“ nach der jetzt allseitig angenommenen Interpretation sich nicht auf ganz Preußen sondern nur auf d i e B e s i t z u n g e n C h r i s t i a n s i n P r e u ß e n beziehen, bedeuten die Worte ex jure et gratia sedis apostolicae nicht einen sondern zwei verschiedene Titel, aus denen der Bischof sein Eigenthum auf seine Besitzungen in Preußen herleitet. Unter dem ex jure sind die Landschenkungen der preußischen Edelen, unter dem gratia sedis apostolicae die Bestätigung dieser Schenkungen durch den Papst zu verstehen.

Ein anderes Argument für die Anerkennung einer Landesherrschaft des Bischofs seitens des Ordens wird darin gefunden, daß in der kürzeren oben erwähnten Urkunde von Leßlau der Orden sich für die Ueberlassung der Besitzungen des Bischofs im Culmerlande bereit erklärt hat, für den Bischof und seine Nachfolger gegen die Heiden zu kämpfen. Auch diese Beweisführung erscheint verfehlt. Das Versprechen dieses Kampfes hat wohl nur eine rein religiöse, kirchliche Bedeutung, daß der Orden nämlich — wie dies auch schon der Beruf als geistlicher Ritterorden mit sich brachte — die heidnischen Preußen durch die Bekämpfung des Heidenthums der kirchlichen Gewalt des Bischofs unterwerfen wollte. Darin kann man den clericalen Schriftstellern beitreten, daß in der Verfassung des Ordens kein Hinderniß lag, daß er in weltlicher Beziehung auch Unterthan eines Landesherrn, selbst wenn dieser auch ein Geistlicher war, sein konnte. Denn der Orden besaß thatsächlich in den verschiedensten Ländern Europas bedeutende Güter, innerhalb deren er nicht Landesherr, sondern Vasall eines geistlichen oder weltlichen Oberherrn war. Diese That-

[33] Watterich S. 76. Altprß. Monatsschrift Bd. 10 S. 610. Philippi S. 55 und 56.

[34] Watterich S. 24.

[35] Die betreffenden Worte lauten in der Urkunde von Rubenichit — Philippi S. 64 „noverint igitur tam praesentes quam futuri, quod nos . . . amoto omni malo ingenio, in terris Pruziae, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolicae spectare videntur, tertiam partem ipsis contulimus in vera et perpetua proprietate possidendam . . . nobis in reliquis episcopalem jurisdictionem reservantes.“

sache läßt sich aber nicht ohne Weiteres auf Preußen anwenden. In den Ländern Europas, in denen der Orden die Güter erhielt, waren bereits geordnete Verhältnisse vorhanden und die Güter wurden ihm dort von einem allgemein anerkannten Landesherrn verliehen. In Preußen dagegen existirte noch kein christlicher Landesherr, der Orden wollte es erst erobern und christlich machen. Daß der Bischof darin schon rechtsmäßiger Landesherr war, dafür fehlt der Beweis.

Der Orden nahm nunmehr das Unternehmen gegen Preußen energisch und thätlich in Angriff. Noch in demselben Jahre 1231 erschien Hermann Bath als Landmeister von Preußen mit einem Ordensheer an der Weichsel und begann die Eroberung, nachdem der Hochmeister sich hiezu die päpstliche Ermächtigung eingeholt hatte.[36]

Während dieser nun beginnenden Kämpfe, der Orden hatte eben in Pomesanien zur Sicherung der Eroberung des Gaues die Burg Reisen, das heutige Marienwerder, gegründet, trat im Jahre 1233 ein Ereigniß ein, welches für Christian verhängnißvoll wurde. Es erschien eine Gesandschaft der Pomesanier bei ihm mit der Meldung, daß die Bewohner der Landschaft Paslock (die Gegend des heutigen Preuß. Holland) bereit wären die Taufe zu empfangen und lud ihn ein, dieselbe eigenhändig zu vollziehen. Vertrauensvoll folgte Christian eiligst dem Rufe; aber er wurde — denn Alles war nur trügerische Verlockung — von den Heiden überfallen, die kleine Schaar Bewaffneter, die er mitgenommen, wurde niedergemacht und er selbst mit seinem Bruder in das Innere des Landes fortgeschleppt. Dort hielt man ihn jahrelang gefangen fest, so daß er beim Orden wie in Rom zuletzt als verschollen galt. Diese Gefangennehmung war in der That für den Bischof ein Ereigniß von weitgehenden Folgen. Gerade da die Eroberung Preußens wirklich begonnen hatte, also der Moment bevorstand, von dem die Begründung einer rechtlichen Ordnung in Preußen abhing, wurde er, der bisherige Träger und Vertreter derselben, von dem Schauplatz seiner Wirksamkeit hinweggerissen, die ganze Unternehmung gegen Preußen, die Gestaltung und Ordnung der ganzen kirchlichen und politischen Zukunft des Landes war nunmehr dem Orden allein anheimgefallen. Unbeengt von den wirklich begründeten und den prätendirten Ansprüchen Christians trat der Orden nun offen mit seiner Absicht Preußen für sich zu erwerben hervor. Da von dem Bischof nichts zu hören war, so gab ihn der Orden auf und setzte jede Rücksicht auf ihn bei Seite. Er nahm seine Besitzungen in Culm und Pomesanien sowie das Land Loebau an sich, zog die Einkünfte ein und verausgabte sie zu seinen allgemeinen Zwecken, übte auch die dem Bischof zustehende Gerichtsbarkeit aus. Er that nachweislich keinen Schritt, um den Bischof zu befreien, obgleich er hiezu manche günstige Gelegenheit gehabt hat. Er erließ endlich auch am 28. Dezember 1233 die bekannte Culmische Handfeste als die erste Landesordnung Preußens. Indem der Orden unter anderm darin in dem ganzen Culmerland ohne Rücksicht auf die Besitzungen des Bischofs Land und Rechte verleiht und die Verpflichtungen und Abgaben festsetzt, die zur Anerkennung seiner Landeshoheit — „in recognitionem dominii" — zu entrichten sind, spricht er in der unzweideutigsten Form aus, daß er die Herrschaft über das Land an sich genommen habe.[37]

Der Orden mochte indeß seiner Sache des Bischofs wegen doch nicht ganz sicher sein. Um deshalb seine Herrschaft gegen Jedermann sicher zu stellen ging der staatskluge Hermann v. Salza noch einen Schritt weiter. Der Papst hatte bisher von den Vorgängen an der Weichsel erst im Jahr 1230 durch den Hochmeister Kenntniß erhalten; aber eben auch nicht mehr, als daß der Herzog Konrad dem Orden die Burg Culm und einige andere Burgen an der Grenze Preußens übertragen habe; und auch als er im September jenes Jahres den Vertrag von Leßlau bestätigte, spricht er neben der Ermächtigung des Ordens, gegen die heidnischen Preußen mit Krieg und Eroberung vorzugehen,

[36] Lohmeyer S. 66. Watterich S. 93. Altpreß. Monatsschrift Bd. 9 S. 633.

[37] Philippi S. 77. Watterich S. 103.

wiederum nur „von der Burg Culm und ihrem Zubehör". Von dem Bischof Christian, dessen verbrieften Rechten und Stellung ist hier nirgends die Rede. Jetzt, nachdem derjenige Mann von dem Schauplatze abgetreten war, mit dem der Orden vorzugsweise zu verhandeln hatte, hielt der Hochmeister es für angebracht die Sache des Ordens gegen Jedermann, selbst gegen den etwa wiederkehrenden Bischof, sicher zu stellen, indem er des Ordens Sache zur eigenen Sache des Papstes machte. Auf die kaiserliche Belehnung mit Culm und Preußen wollte der Hochmeister sich denn doch allein nicht verlassen. Dies hat er unwiderleglich dadurch bewiesen, daß der Orden sich thatsächlich auf diese kaiserliche Beleihung niemals berufen hat. Als daher im Jahr 1234 der Orden einen großen Sieg über die heidnischen Preußen an der Sirgune gewonnen und außer dem Culmerland die ganze Landschaft Pomesanien unterworfen hatte, als ferner zwischen Kaiser und Papst Friede herrschte, der besonders durch die Vermittelung Hermanns von Salza herbeigeführt worden, war der günstige Augenblick gekommen. Der Hochmeister trug Gregor IX. die Bitte vor, daß er dem deutschen Orden das Culmerland und Preußen als ein Lehen des römischen Stuhls übertragen möchte. Der Papst ging auf die Bitte ein. In der Bulle vom 3. August 1234 nahm er sowohl das Culmerland,, als auch alle geschehenen und künftigen Eroberungen in Preußen in das Recht und Eigenthum des heiligen Petrus und den Schutz und Schirm des apostolischen Stuhles, und übertrug es dem Orden zum ewigen Besitz mit der ausdrücklichen Clausel, daß er es keiner weltlichen Gewalt unterwerfen dürfte und der Orden zur Anerkennung der päpstlichen Hoheit einen jährlichen Zins nach Rom zahlen sollte.[38]

Auch hier ist von dem Bischof und seinen Rechten, selbst nicht einmal von den rein kirchlichen die Rede, von den letzteren so wenig, daß der Papst sich vorbehält, die kirchlichen Verhältnisse, die Eintheilung in Diöcesen, die Einsetzung der Bischofe mit ihren Capiteln und deren Dotation zu bestimmen, als ob gar kein Bischof existire oder existirt habe.

Mit dieser Bulle hat der Orden Alles erreicht was er wollte. Der Ordensstaat hatte begonnen und das bischöfliche Fürstenthum Christians, welches dieser erstrebte, war beseitigt. Unser Bischof war so völlig vergessen, daß der Papst im Jahr 1236 seinem Legaten für Livland und Preußen, dem Bischof Wilhelm von Modena, späteren Cardinal von Sabina, den Auftrag ertheilte, Preußen unter Zuratheziehung und Einwilligung der Ordensritter in 3 Diöcesen zu theilen und die Bischöfe einzusetzen. Charakteristisch für die Macht des Ordens ist es, daß der Papst noch besonders bestimmte, daß diese einzusetzenden Bischöfe nur Priester aus dem Dominikaner-Orden sein sollten, da nur solche mit der Verkündigung des Evangeliums unter dem Orden thätig waren und dieser Orden stets die Sache des deutschen Orden vertreten hat.[39]

Da kam Christian unerwartet anfangs 1238 aus der Gefangenschaft zurück. Wie dem Orden sein Wiedererscheinen, so mußte ihm die sehr zu seinen Ungunsten veränderte Gestaltung der Dinge unerwünscht sein. Die Streitigkeiten, ob der Orden oder der Bischof der Herr sein solle, begannen von Neuem. Der Orden und der päpstliche Legat Wilhelm, der dem Orden von jeher und bis zuletzt begünstigend zur Seite stand, wollten die Ansprüche des Bischof jetzt nicht mehr gelten lassen. Schnell entschlossen wandte sich dieser an den römischen Stuhl und überhäufte den Orden mit den bittersten Vorwürfen. Wenn wir seinen Klagen Glauben schenken dürfen, so hatte der Orden nicht nur nichts für seine Befreiung aus der Gefangenschaft gethan, sondern sogar einige preußische Edele, mit denen er den Bischof hätte auswechseln können, für Geld freigelassen; ist er über des Bischof Land und Leute plündernd und zerstörend hergefallen; hat er die Bekehrung der Heiden absichtlich verhindert; die bischöflichen Dienstleute, welche sich ihm nicht hätten unterwerfen wollen, gefangen genommen, sie als Verbrecher behandelt, und ihnen so lange

[38] Philippi S. 83. 61. Lohmeyer S. 62. Watterich S. 110 flgde.

[39] Philippi S. 94. Watterich S. 120.

mit grausamen Strafen zugesetzt, bis sie sich ihm theils unterworfen, theils die Flucht ergriffen hätten, um lieber unter ihren freien Stammesgenossen als Heiden, als unter einem solchen Herrn als Christen zu leben. Ja sogar einen Neugetauften, der dem Bischof seinen Sohn anvertraut gehabt, und der sich den Anordnungen der Ritter nicht hätte unterwerfen wollen, soll der Orden haben tödten lassen. Wenn auch ein Theil dieser Klagen wohl übertrieben sein mag, in so weit waren sie begründet, als der Orden sämmtliche Besitzungen des Bischofs eingezogen hatte und für seine Befreiung nichts gethan hat.[40]

In Rom fand der Bischof bereitwilliges Gehör. Dort wehte zur Zeit ein dem Orden ungünstiger Wind. Der Hochmeister Hermann von Salza war am 20. März 1239 zu Salerno gestorben, Kaiser und Papst lagen wieder im heftigen Kampfe. Ueber den Kaiser war der Bann ausgesprochen und dem Orden war mit der Einziehung aller seiner Privilegien gedroht, wenn er nicht sofort von seiner Anhänglichkeit und seinem Gehorsam gegen den „Tyrannen Friedrich" lassen würde. In einem Tone als ob der Orden bereits überführt wäre, theilte Gregor IX. in einem Schreiben vom 11. April 1240 an den Bischof von Meißen und 2 andere höhere sächsische Geistliche die Klagepunkte Christians mit und beauftragte dieselben mit einer strengen Untersuchung und der Abstellung aller Mißbräuche.

Doch es sollte nicht so kommen wie Christian gehofft hatte. Der Auftrag Gregors an die sächsischen Geistlichen kam gar nicht zur Ausführung. Denn es starb am 21. August 1241 Gregor IX. im Alter von fast 100 Jahren und es trat eine 1½ Jahr dauernde päpstliche Sedisvacanz ein.[41]

Diesen günstigen Zeitpunkt benutzten der Orden und sein Protector, der Legat Wilhelm, der sich gerade damals in Preußen aufhielt. Der Bischof Christian wurde von ihnen nicht beachtet. Derselbe mochte nun wohl einsehen, daß er ohne päpstlichen Schutz dem mächtigen Legaten und dem Orden gegenüber seine Forderungen etwas herabstimmen müßte. Er bequemte sich zu Unterhandlungen. Nach längeren Verhandlungen einigten sich die streitenden Parteien dahin, die Entscheidung dem schiedsrichterlichen Spruche des Legaten zu unterwerfen.[41a] Dieser Spruch ging dahin, daß „weil die Ritter des Tages Last und Hitze tragen", der Orden 2 Drittel und der Bischof 1 Drittel sowohl des bereits eroberten als auch des noch zu erobernden Landes erhalten solle, und daß der Bischof in dem dem Orden zugesprochenen Gebiete, nur die geistlichen Rechte ausüben dürfe, zu deren Handlung eben nur ein Bischof befugt wäre.

Der Orden war mit dieser Entscheidung zufrieden. Er war durch diesen Spruch frei von jeder Lehnshoheit und Jurisdiction des Bischof nnd an Landbesitz ihm um das Doppelte überlegen. Nicht so zufrieden war Christian; er hatte mehr erwartet und widersprach dem Schiedsspruch. Der Legat aber blieb fest dagegen und begab sich nach Rom um die von ihm getroffene Entscheidung von dem inzwischen neu gewählten Papst Innocenz IV. bestätigen zu lassen.

Für einen Theil, den Bischof, fiel die päpstliche Entscheidung noch ungüstiger als der Schiedsspruch des Legaten aus. Welche Einflüsse dabei mitgewirkt haben, wissen wir zwar nicht. Man braucht aber nicht gerade, wie die clericalen Schriftsteller wollen, an ein förmliches Trug- und Ränkespiel des Ordens zu glauben, um überzeugt zu sein, daß bei der Entscheidung des Papstes wenigstens sehr weit gehende Rücksichten auf den Orden mitgewirkt haben. Anschließend an den bereits im Jahr 1236 von Gregor IX. ausgesprochenen Plan der Theilung Preußens in mehrere Diöcesen ertheilte Innocenz IV. dem Legaten Wilhelm den Auftrag, Preußen und das Culmerland in Diöcesen zu theilen. Der Legat kam diesem Auftrage nach. Unterm 29. Juli 1243 erging die päpstliche Urkunde durch welche entgiltig Preußen in Bisthümer getheilt und zugleich auch das

[40] Philippi S. 100. Lohmeyer S. 76. Watterich S. 122. Altprß. Monatsschrift Bd. 9. S. 634.

[41] Altprß. Monatsschrift Bd. 9 S. 636. Lohmeyer S. 84. Watterich S. 129.

[41a] Ende 1241 oder Anfangs 1242.

pomesanische, die ermländische und die samländische, letztere bis zur Memel im Norden und bis zur Grenze der Littauer im Osten reichend. In Bezug auf den Landesantheil des Ordens und der Bischöfe sollte es so gehalten werden, wie der Legat Wilhelm in dem Schiedsspruch entschieden hatte. Der Orden, dem wie es in der Urkunde heißt, die Kriegsführung obläge und der sein Land lehnsweise an Viele abgeben müsse, empfing 2 und jeder Bischof 1 Drittel. Eine Jurisdiction soll den Bischöfen im Ordensgebiet nicht zustehen, vielmehr darin deren kirchliche Thätigkeit nur auf Handlungen beschränkt sein, welche nur von einem Bischofe vorgenommen werden könnten. Die Drittheilung jeder Diöcese soll in der Weise geschehen, daß die Bischöfe entweder mit Zustimmung des Ordens sich einen Theil wählen oder das Loos entscheiden lassen. Nur in der Culmer Diöcese sollte keine Drittheilung stattfinden, hier vielmehr der zwischen dem Orden und Christian abgeschlossene Vertrag von Leßlau maßgebend sein, mit der einzigen Aenderung, daß der Bischof statt der ihm dort zugewiesenen 200 jetzt 600 deutsche Hufen erhalten sollte. Christian wurde überlassen sich eine Diöcese auszusuchen.

Es ist wahr, unsanft wenn nicht hart ist hierbei mit Christian verfahren. Während ihm durch den Spruch des Legaten wenigstens doch 1 Drittel des ganzen Landes als weltlicher Besitz zugesprochen war, sollte er sich jetzt, falls er eine der drei preußischen Diöcesen wählte, mit einem Drittel in einer Diöcese, also mit 1 Neuntel begnügen. Während er bis dahin rechtlicher Bischof von Culm und ganz Preußen gewesen, sollte er jetzt nur Bischof in einem Viertel sein. — Er war keine persona grata mehr am päpstlichen Hofe, denn sonst hätte man ihn gemäß seinen unbestreitbaren Verdiensten wohl als Erzbischof an die Spitze der neuen Kirchenprovinz stellen können.[42]

Damit war es aber nicht einmal genug. In einem streng gefaßten Briefe an Christian fordert Innocenz IV. ihn auf, eine der Diöcesen für sich zu wählen, sich aber künftig jeder eigenmächtigen Verfügung über die Güter und Verhältniß festgesetzt wurde, in welchem der Orden und der Bischof kirchlich und politisch zu einander stehen sollten. Ganz Preußen zerfiel danach in 4 Diöcesen, die culmische, die deren Erträge zu enthalten und sich überhaupt künftig so zu benehmen, wie es die Würde seines geistlichen Amtes erheische.[43]

Statt seiner war zu Rom der Orden die angenehme Person geworden. Kaum war das Schreiben an Christian in dessen Hände gelangt, als Innocenz IV. unterm 1. Oktober 1243 dem jetzigen Hochmeister Gerhard von Malberg feierlich die Investitur über Culm und Preußen unter dem Symbol des goldenen Ringes ertheilte. Zugleich spricht in einem zweiten Schreiben von demselben Tage der Papst ferner aus, daß ihm von dem Bischof Dinge zu Ohren gekommen seien, die er kaum glauben könne. Er wirft ihm darin unter Anderem vor, daß derselbe seine geliebten Söhne des deutschen Ordens mit Worten und Werken anfeinde, ihnen durch aufhetzende Reden das Vertrauen des Volkes entziehe, das fromme Werk der Ritter hindere, ja sogar, daß er wider Gott und die Menschen gesündigt habe.

Welch' ein gewaltiger Umschlag war in der kurzen Zeit von drei Jahren in der Ansicht des päpstlichen Stuhles über Bischof und Orden eingetreten.

Jetzt wird der fromme Eifer des Ordens gerühmt und der Bischof als ein Sünder gegen Gott und die Menschheit hingestellt! Gewiß mußten auf ihn den Begründer des Bekehrungswerkes und den eifrigsten Vorkämpfer des Christenthums diese Vorwürfe den schmerzlichsten Eindruck machen. Von seinem Standpunkt aus konnte und wollte er für die kurzen Tage, die ihm noch blieben den Hirtenstab, den die früheren Päpste ihm anvertraut, nicht hingeben und die weltliche Stellung, die er sich errungen, die ihm ebenfalls durch päpstliche Beleihung bestätigt worden war, nicht aufgeben. Da ihm andere Vertheidigungsmittel jetzt nicht zur Seite standen, so leistete er dem Gebote Innocenz IV.

[42] Altprß. Monatsschrift Bd. 9 S. 637.

[43] Philippi S. 107 flgde. Watterich S. 138 flgde.

passiven Widerstand.[44] Er kehrte sich nicht daran und fuhr fort sich als Bischof von ganz Preußen zu geriren. Ein letzter Versuch wurde noch von seinen Freunden, von Aebten mehrerer Cistercienser Klöster aus Deutschland, Frankreich und Polen gemacht. Sie stellten alle oben hervorgehobenen päpstlichen Bullen, in welchen die kirchliche und weltliche Stellung Christians geregelt worden, zusammen und überreichten dieselben dem Papst Innocenz IV. mit der Bitte davon Kenntniß zu nehmen und Christian sein Recht widerfahren zu lassen.

Die Antwort des Papstes war kurz und bündig: Christian wurde aufgefordert, binnen zwei Monaten eine der preußischen Diöcesen für sich zu wählen, und als dies nicht geschah, ein Dominikaner Priester beauftragt, Christian zum letzten Mal zur Wahl aufzufordern und wenn derselbe nicht gehorche, ihn des Amtes zu entsetzen.[45]

Mit der Drohung der Amtsentsetzung endet die Geschichte Christians, des ersten Bischof von Preußen. Keine glaubwürdige Urkunde, kein zuverlässiger Chronist hat es der Mühe werth geachtet, seinen Todestag aufzuzeichnen. Unbekannt wie das Geburts- ist auch das Todesjahr dieses denkwürdigen Mannes geblieben. Nur zufällig erfahren wir aus einem Schreiben des Papstes vom Januar 1246, daß die Kirche Preußens bereits geraume Zeit ohne Hirt gewesen. Nach 35jähriger Thätigkeit ist Christian lautlos von seinem Schauplatz abgetreten.[46]

---

[44] Altprß. Monatsschrift B. 9 S. 637. Lohmeyer S. 85. Watterich S. 143 flgde.

[45] Philippi S. 116 flgde

[46] Philippi S. 127. Altprß. Monatsschrift Bd. 9 S. 638.